



§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

9.200.000 EUR

festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Nachrichtliche Angaben:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 240 v. H.

Bad Wörishofen, den 3. September 2025

gez. Stefan Welzel

Stefan Welzel
Erster Bürgermeister



Haushaltssatzung

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Bad Wörishofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

	dem Gesamtbetrag der Erträge von	48.146.730 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	51.994.950 EUR

	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-3.848.220 EUR
--	------------------------------------	----------------

2. im Finanzhaushalt

a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	46.490.130 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	47.451.050 EUR

	und dem Saldo von	-960.920 EUR
b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.187.300 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.575.700 EUR
	und dem Saldo von	-7.388.400 EUR

c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.500.000 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	969.600 EUR

	und einem Saldo von	9.530.400 EUR
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	1.181.080 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

7.300.000,00 EUR

neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht neu festgesetzt.